

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

An die
Mitglieder des
Verwaltungsausschusses
der Gemeinde Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Carolin Holzmüller, Hauptamt, Zimmer 1.12
Telefon: 07628 / 806-220
Fax: 07628 / 806-299
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 ch-ls

Datum: 12.04.2024

Einladung

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden zu einer **öffentlichen** Sitzung am

Montag, 22.04.2024, 20:00 Uhr
in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Weihnachtsmarktsatzung **S. 1-17**
2. Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren (Vorberatung) **S.18-73**
 - a) Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 (aktualisiert)
 - b) Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2021
 - c) Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025
3. Änderung der Abwassersatzung vom 14.12.2015 **S. 74-76**
4. Kalkulation d. Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024-2025 (Vorberatung) **S. 77-99**
5. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.12.2015 **S. 100-102**
6. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr **S. 103-106**
7. Anfragen der Ausschussmitglieder

Es grüßt Sie freundlich

Ihre



Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Mehrfertigung erhalten die Damen und Herren Gemeinderäte zur Information und Kenntnisnahme.

Sitzung des Verwaltungsausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen am 22.04.2024		öffentlich
TOP: 1	Sachbearbeiter: Niklas Grießhammer	Az.:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: - entfällt -	

Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Sachverhalt:

1. Rückblick

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde erstmals unter eigener Schirmherrschaft einen Weihnachtsmarkt veranstaltet. Der Weihnachtsmarkt wurde komplett aus den eigenen Reihen der Verwaltung organisiert und umgesetzt. Hierbei wurde die Verwaltung tatkräftig von ehrenamtlichen Bürgern bei der praktischen Umsetzung des Weihnachtsmarktes um Bürgermeisterstellvertreter Karl Rühl unterstützt. Der Weihnachtsmarkt kam nach Einschätzung der Verwaltung sehr gut bei den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und auch außerhalb von Efringen-Kirchen an.

An der „ersten“ Ausgabe des Weihnachtsmarktes der Gemeinde haben insgesamt 23 verschiedene Marktbesucher teilgenommen.

Allerdings war der vergangene Weihnachtsmarkt natürlich auch mit Kosten für die Gemeinde verbunden.

Die Gesamtkosten in Höhe von 2.369,20 € (zuzüglich Personalkosten für die Reinigung der sanitären Anlagen in Höhe von 150 €) haben sich wie folgt zusammengesetzt:

- 600€ für den Auf- und Abbau der Weihnachtsmarktstände an die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen durch die Abteilung Efringen-Kirchen
- 587,99€ für den Kinderbereich, den die Gemeinde selbst angeboten hat
- Kosten für die Instandsetzung der Weihnachtsmarktstände belaufen sich auf 224,50 €.
- Die Kosten für die Eröffnungsfeier belaufen sich auf 415,01 € hier enthalten die sehr hohen Kosten der GEMA.
- Außerdem sind noch Kosten für den Repräsentationsaufwand entstanden, in Höhe von 293,50 € sowie 71,08 € für die Abfallentsorgung.

Hierbei darf insbesondere nicht der Verwaltungsaufwand vergessen werden, dieser allerdings sich nicht in den o.g. Zahlen widerspiegelt. Bei der gesamten Vorbereitung und auch Durchführung des Weihnachtsmarktes sind circa 60 Arbeitsstunden von Verwaltungsmitarbeitern des Sachgebietes des Amtes für öffentliche Ordnung angefallen.

Die Gemeinde hat allerdings auch im Rahmen des Weihnachtsmarktes Einnahmen zu verzeichnen. Durch die Standgebühren hat die Gemeinde 2.285 € eingenommen und durch den Kinderbereich 104,20 €.

2. Erlass einer Satzung / Ausblick

Durch den großen Erfolg des Weihnachtsmarktes im vergangenen Jahr möchte die Verwaltung den Weihnachtsmarkt gerne unter eigener Schirmherrschaft weiterführen. Im Nachgang zum Weihnachtsmarkt wurden alle Besucher angeschrieben und ein Feedbackbogen zugesendet. Die eingegangenen Rückmeldungen waren durchweg positiv.

Dadurch, dass die Gemeinde dann in Zukunft auch den Weihnachtsmarkt veranstalten will, ist der Erlass einer Satzung nötig. Ein Weihnachtsmarkt bzw. grundsätzlich ein Markt ist somit eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Durchführung des Weihnachtsmarktes als öffentliche Einrichtung ist eine weisungsfreie Angelegenheit. Aus diesem Grund kann die Gemeinde die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt durch Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg regeln.

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen ist für die Vorberatung von Satzungen der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen zuständig. Außerdem liegt die Zuständigkeit bei sämtlichen Marktangelegenheiten beim Verwaltungsausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Die Verwaltung hat hierfür einen Entwurf einer Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung) entworfen, dieser ist als Anlage beigefügt. Als Muster wurden Satzungen anderer Gemeinden und Städten herangezogen und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

3. Satzung im Einzelnen

Die Satzung ist in vier Kategorien unterteilt, in allgemeine Bestimmungen, Ordnungs- und Benutzungsvorschriften, Benutzungsgebühren und in die Schlussbestimmungen.

Die einzelnen Paragraphen werden in der Sitzung genauer erläutert.

3.1 Gebührenverzeichnis

Der Weihnachtsmarktsatzung ist als Anlage 2 ein Gebührenverzeichnis beigefügt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Weihnachtsmarktsatzung.

Als Gebührenhöhe wurden die o.g. Ausgaben aus dem vergangenen Jahr zugrunde gelegt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass im vergangenen Jahr die angefallenen Aufwendungen gegenüber den Erträgen durch die Standgebühren gedeckt werden konnten. Allerdings ohne Berücksichtigung entstandener Personalkosten des Sachgebietes des Amtes für öffentliche Ordnung.

Wenn man diese Aufwendung auch noch zugrunde legen würde das mit den Standgebühren alle Aufwendungen gedeckt würden, wäre der Weihnachtsmarkt für Marktbesucher nicht mehr attraktiv und man hätte eine sehr hohe Standgebühr im Vergleich zu anderen Weihnachtsmärkten in der näheren Umgebung.

4. Verzicht der Beratung in den Ortschaftsräten

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

In diesem Fall handelt es sich um eine Satzung die keine Wirkung in den einzelnen Ortschaften hat sondern sich lediglich auf den Ortsteil Efringen-Kirchen bezieht. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor auf eine Beratung und Beschlussfassung in den Ortschaften zu verzichten.

5. Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen stimmt dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung) zu und verweist ihn zur weiteren Beschlussfassung an den Gemeinderat Efringen-Kirchen.
2. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen beschließt jährlich einen gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt durchzuführen.
3. Der Verwaltungsausschuss stimmt der Gebührenhöhe der Satzung zu und beauftragt die Verwaltung die Gebührenhöhe jährlich zu überprüfen und ggf. einen Änderungsvorschlag dem Gemeinderat vorzuschlagen.
4. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Verzicht der Beratung in den Ortschaftsräten zu.
5. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat entsprechend zuzustimmen.



Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am XX.XX.2024 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Name
- § 3 Öffentliche Einrichtung und Zweckbestimmung des Marktes

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

- § 4 Marktbereich und Marktbild
- § 5 Markttag und Marktzeit
- § 6 Standplätze.
- § 7 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze
- § 8 Marktaufsicht
- § 9 Befugnisse der Marktaufsicht

§ 10 Verhalten auf dem Markt

§ 11 Ausschluss vom Markt

III. Benutzungsgebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Gebührenhöhe

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 16 Umsatzsteuer

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen.

§ 2 Zweck und Name

(1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt.

(2) Der gemeindeeigene Weihnachtsmarkt trägt den Namen „Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen“, der Name wird jährlich durch die Zahl der jeweiligen Ausgabe des Weihnachtsmarktes ergänzt.

§ 3 Öffentliche Einrichtung und Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Die Gemeinde Efringen-Kirchen betreibt den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnissen des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. Der Weihnachtsmarkt fördert die christliche Kultur, dient örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen sowie Einrichtungen der Gemeinde zur eigenen Präsentation und zur Erzielung von Einnahmen. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben
- (3) Darüber hinaus umfasst das Angebot die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (4) Zur Benutzung des Weihnachtsmarktes sollen nur dann Vereine, Organisationen oder Gewerbetreibende ohne Sitz in Efringen-Kirchen zugelassen werden, wenn sich für den Verkauf einer bestimmten Warenart oder Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt. Privatpersonen und Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sich für einen Standplatz kein ortsansässiger Verein bzw. keine Kirchliche oder sonstige Organisation bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4 Marktbereich und Marktbild

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet vor dem Rathaus, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Der Marktbereich bestimmt sich nach der Anlage.
- (3) Das Marktbild soll der besonderen und traditionellen Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes gerecht werden. Als Weihnachtsmarktstände werden Stände zugelassen, welche weihnachtlich und entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Efringen-Kirchen zu dekorieren sind.

§ 5 Markttag und Marktzeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet grundsätzlich am ersten Adventswochenende jedes Kalenderjahres am Samstag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt.

(2) Mit dem Anfahren der Waren und dem Aufbau der Marktstände darf am Freitag ab 15:00 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen spätestens am Samstag um 22.30 Uhr geräumt und gesäubert sein. Dies gilt nicht für den durch die Gemeinde beauftragten Auf- und Abbau der Weihnachtsmarktstände.

§ 6 Standplätze

(1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird auf maximal 30 Plätze festgesetzt. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem von der Gemeinde Efringen-Kirchen zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind dort bis spätestens zum 30. September des Jahres, in welchem der Weihnachtsmarkt jeweils stattfindet, einzureichen.

Erforderliche Angaben sind hierbei immer:

Vor- und Zuname des Marktbesicker; aktuelle Anschrift mit Telefonnummer; Angaben zu Stromanschlusswerten; vollständige Beschreibung des Sortiments und Warenangebots.

(3) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.

(4) Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist berechtigt, nicht fristgerecht eingehende oder unvollständige Anträge abzulehnen und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der Gemeinde Efringen-Kirchen.

(5) Die Gemeinde Efringen-Kirchen weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Gemeinde Efringen-Kirchen kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(6) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Weihnachtsmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Waren zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Weihnachtsmarktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen.

- a) Über die Zuweisung entscheidet die Gemeinde Efringen-Kirchen anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Weihnachtsmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept des Weihnachtsmarktes betrachtet.
- b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.

(7) Außer in den Fällen des Abs. 6 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Marktverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung beziehungsweise den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
- d) der Inhaber der Zulassung die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
- e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Gemeinde Efringen-Kirchen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Das Verfahren nach § 6 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 7 Pflichten der Marktbeschicker

(1) Die zugelassenen Beschicker verpflichten sich, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebene Angebot anzubieten. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne

vorherige Zustimmung der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem im Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Beschicker auf eigene Kosten Vor- und Zunahme bzw. Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Die Beschicker verpflichten sich weiter dazu,

- a) an dem Verkaufsstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes innerhalb der vorgegebenen Zeit abzubauen;
- b) ihre Standplätze während des Weihnachtsmarktes und insbesondere nach Beendigung des Marktes zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind Abfallbehälter bereitzustellen;
- c) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Ware sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Verkaufsstandes untersagt;
- d) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren;
- e) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Weihnachtsmarktes belegt sein.
- f) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- g) In den Durchfahrts- und Rettungswegbereichen nichts abzustellen.
- h) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
- i) den ihnen überlassenen Standplatz vor dem Verlassen des Marktgeländes gereinigt (frei von Abfällen; besenrein) zu übergeben;
- j) die geltenden Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes zu beachten und einzuhalten.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Sachgebietsleitung des Amtes für öffentliche Ordnung der Gemeinde Efringen-Kirchen oder einem stellvertretend eingesetzten Mitarbeiter der Gemeinde.

§ 9 Befugnisse der Marktaufsicht

(1) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Beschicker und ihre Helfer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,

- a. dass, der Verkaufsstand eines Beschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen wird;
- b. dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;
- c. dass Personen den Weihnachtsmarkt unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

(2) Im Marktbereich ist insbesondere untersagt:

1. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
2. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
3. während der Marktzeit mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern ohne Erlaubnis der Gemeinde den Rathausplatz zu befahren;
4. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;
5. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
6. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
7. der Abbau oder auch der teilweise Abbau der Weihnachtsmarktstände darf ohne Einwilligung der Gemeinde nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden

(3) Alle Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben sich an die Vorschriften dieser Satzung zu halten. Die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung sowie des Abfall- und Wasserrechts bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt.

§ 11 Ausschluss vom Markt

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

III. Benutzungsgebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zulassungsbescheides der Verwaltung.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

(2) Einrichtungen der Gemeinde Efringen-Kirchen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Einnahmen dem Zweck der Einrichtung zufließen sollen.

(3) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit das Angebot des Standplatzes für den Weihnachtsmarkt Efringen-Kirchen eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

(4) Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen das Platzgeld, die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Abfallentsorgung und Reinigung. Eventuell anfallende Stromkosten für Starkstrom sind hierbei nicht enthalten.

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen.
- (2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde den Standplatz vorübergehend oder dauerhaft entziehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Anlage 1 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (5) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt wegen Nichteinhaltung der Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes erfolgt keine Gebührenrückerstattung

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Efringen-Kirchen für Schäden gegenüber den Marktbeschickern ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Gemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Efringen-Kirchen wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Efringen-Kirchen darüber hinaus keinerlei Haftung für die

Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

(4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

2. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes einen Standplatz betreibt.
3. entgegen § 5 Absatz 2 seinen Weihnachtsmarktstand am Freitag vor 15 Uhr aufbaut und am Samstag nach 22:30 Uhr abbaut.
4. entgegen § 6 Abs. 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war.
5. entgegen § 7 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft.
6. entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt.
7. entgegen § 7 andere als zugelassene Verkaufseinrichtungen auf- bzw. abstellt.
8. entgegen den in § 7 Abs. 2 genannten Bestimmungen Verkaufseinrichtungen aufstellt
9. entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber nicht den Familiennamen, die Anschrift und gegebenenfalls die Firma am Verkaufsstand anbringt bzw. angibt.
10. entgegen § 7 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet.
11. entgegen § 7 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Weihnachtsmarkt einbringt.
12. entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält.
13. entgegen § 9 Abs. 1 der zuständigen amtlichen Stelle nicht den Zutritt gestattet oder sich nicht ausweist.
14. entgegen § 9 Abs. 2 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht räumt.
15. entgegen § 10 Absatz 2 Feuer anzündet, Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; den Marktbereich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt oder sich in einem Anstoß erregendem Zustand im Marktbereich aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und

gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Efringen-Kirchen, XX.XX.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

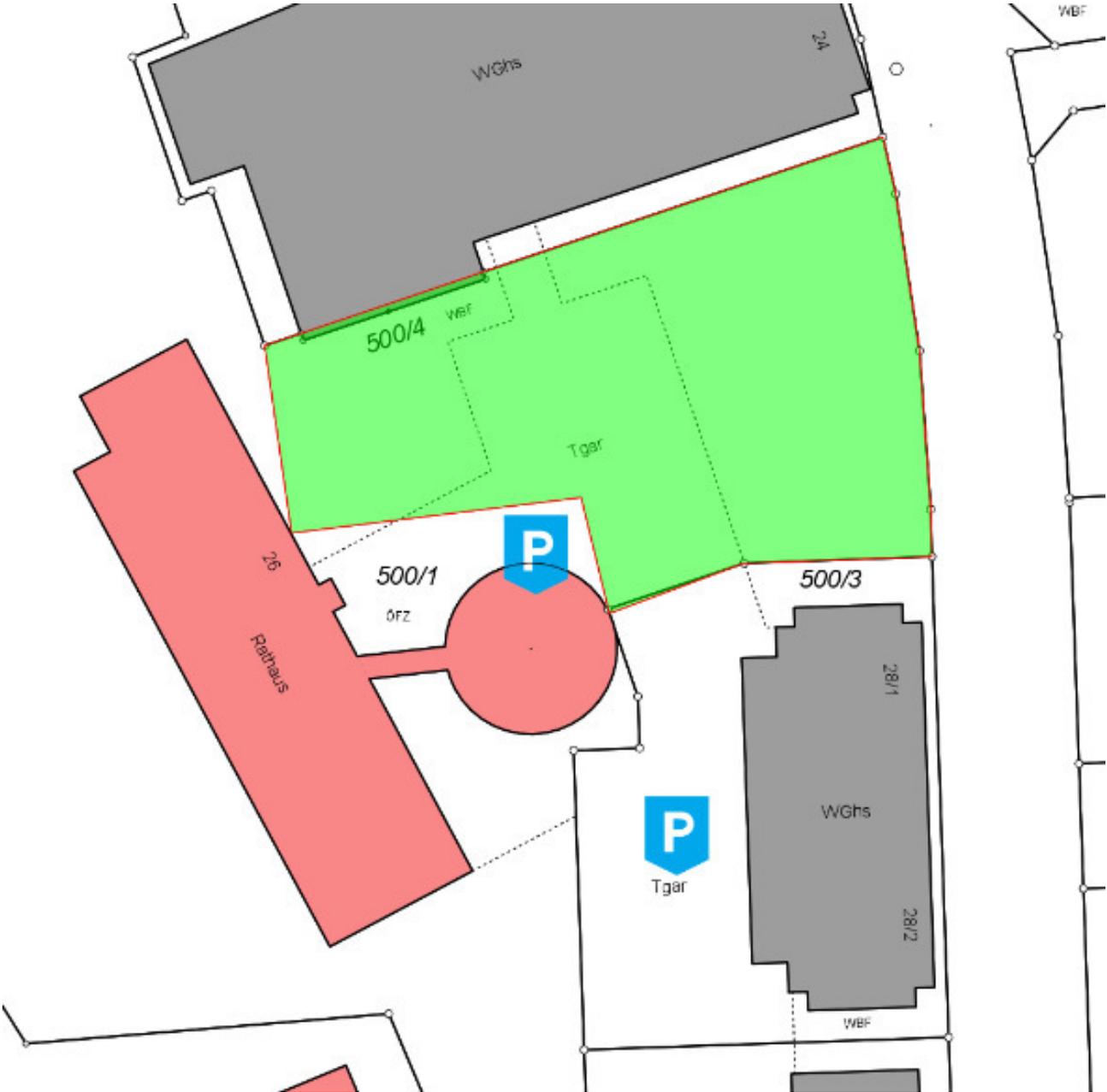
ENTWURF

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

Anlage 1



Anlage 2

Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1	Ganzer Stand (vier Meter) ohne Bewirtung	80,00 EURO
2	Halber Stand (zwei Meter) Ohne Bewirtung	40,00 EURO
3	Zuschlag für Bewirtung	25,00 EURO
4	Ganzer Stand (vier Meter) ohne Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	40,00 EURO
5	Halber Stand (zwei Meter) Ohne Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	20,00 EURO
6	Zuschlag für Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	12,50 EURO
7	Zuschlag für zusätzlichen Strombedarf (Starkstrom)	30,00 EURO

TOP: 2 Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk

Produktgruppe: EB Abwasserbeseitigung Haushaltsmittel:

Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren (Vorberatung)

(aktualisierte Vorlage vom 18.04.2024 nach Eingang der Endfassung der Gebührenkalkulation)

- a) Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 (aktualisiert)
- b) Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2021
- c) Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025

Anlagen:

Anlage I – Nachkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2019

Anlage II – Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2021

Anlage III – Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025

Sachverhalt:

Die von der Gemeinde in Auftrag gegebene Gebührenkalkulation zur Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr umfasst den Zeitraum 2024 – 2025. Für den selben Zeitraum wurde auch die Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren in Auftrag gegeben. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG können die Gebühren für einen mehrjährigen Zeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Die nun vorliegende Gebührenkalkulation wurde von der Firma Schmidt und Häuser GmbH nach der geltenden Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dabei wurden die gebührenrechtlich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ansetzbaren Kosten zu Grunde gelegt.

Zur Feststellung der Gebührenüberdeckungen bzw. Gebührenunterdeckungen, die ggb. den Gebührenzählern in die Kalkulation einbezogen werden müssen, war eine Nachkalkulation für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2020 – 2021 zu erstellen. Eine Überarbeitung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2019 war aufgrund geringfügiger Änderungen erforderlich.

Diese Nachkalkulationen ergaben nachfolgende Ergebnisse:

Jahr	Schmutzwasser (SW)	Niederschlagswasser (NW)	Gesamt
2018	131.073 € KÜ	125.822 € KÜ	256.895 € KÜ
2019	107.360 € KÜ	153.509 € KÜ	260.869 € KÜ
2020	182.979 € KÜ	113.237 € KÜ	296.216 € KÜ
2021	162.032 € KÜ	115.081 € KÜ	277.113 € KÜ

KÜ= Kostenüberdeckung; KU = Kostenunterdeckung

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen hat innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen. Bei der Kalkulation 2024 – 2025 wurden bei der Schmutzwasserbeseitigung aus der Kostenüberdeckung für den Zeitraum 2019 – 2020 insgesamt 290.339 € berücksichtigt, bei der Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 266.746 € berücksichtigt.

Somit ergibt sich lt. Kalkulation für die Jahre 2024 – 2025 eine kostendeckende Gebühr von:

Schmutzwassergebühr	2,62 €/m ³ (Schmutzwasser)
Niederschlagswassergebühr	0,71 €/m ² (überbaute und befestigte Fläche)

Das nachfolgende Vergleichsmodell veranschaulicht die Gebührenentwicklung.

Annahme: 4–Personen–Haushalt mit 140 m³ Schmutzwasser (35 m³ je Person)
150 m² überbaute Fläche (zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr)

Abwassergebühren 2024 – 2025

Schmutzwassergebühr:	140 m ³ x 2,62 €/m ³ = 366,80 €
Niederschlagswassergebühr:	150 m ² x 0,71 €/m ² = <u>106,50 €</u>
Gesamt	473,30 €

Abwassergebühren 2021 – 2023

Schmutzwassergebühr:	140 m ³ x 2,07 €/m ³ = 289,80 €
Niederschlagswassergebühr:	150 m ² x 0,61 €/m ² = <u>91,50 €</u>
Gesamt	381,30 €

Die Kostensteigerung bei der Schmutzwassergebühr resultiert im Wesentlichen aus den höheren Betriebskosten für die Kläranlage Bändlegrund, welche zu 90 % dem Schmutzwasser und 10 % dem Regenwasser zuzuordnen sind. Der deutlich höhere kalkulatorische Aufwand, bedingt durch die zu berücksichtigenden Abschreibungen sowie der Aufwand durch die tatsächliche Verzinsung des Anlagevermögens führen zu einer deutlichen Steigerung und sind mit ausschlaggebend für die Gebührensteigerung (kalkulatorische Kosten 2023 bei 1.261.917 €; kalkulatorische Kosten 2025 bei 1.551.869 €). Hier machen sich insbesondere die Baumaßnahmen RÜB Huttingen/Wintersweiler, Baugebiet Brühl und Baugebiet Mittlerer Weg bemerkbar.

Die Kalkulationsergebnisse werden im Verwaltungsausschuss erläutert und es können Fragen der Gremiumsmitglieder dazu beantwortet werden. Der Verwaltungsausschuss berät das Thema vor, ehe die Kalkulation und vor allem die Satzungsänderungen noch durch die Ortschaften und letztlich in den Gemeinderat gelangt.

Beschlussvorschlag:

- Der Verwaltungsausschuss stimmt den vorgelegten Nachkalkulationen der Abwassergebühren vom April 2024 für die Zeiträume 2018 – 2019 (endgültig) und 2020 – 2021 zu und leitet den Vorgang zur weiteren Beschlussfassung dem Gemeinderat zu. Die ermittelten Kostenüberdeckungen (KÜ) bzw. Kostenunterdeckungen (KU) der Nachkalkulationen werden festgestellt:

Jahr	Schmutzwasser (SW)	Niederschlagswasser (NW)	Gesamt
2018	131.073 € KÜ (bisher 132.376 €)	125.822 € KÜ (bisher 125.808 €)	256.895 € KÜ
2019	107.360 € KÜ (bisher 107.361 €)	153.509 € KÜ (bisher 149.766 €)	260.869 € KÜ
2020	182.979 € KÜ	113.237 € KÜ	296.216 € KÜ
2021	162.032 € KÜ	115.081 € KÜ	277.113 € KÜ

- Die Gemeinde Efringen–Kirchen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung ‚Abwasserbeseitigung‘ erheben.
- Die Gemeinde Efringen–Kirchen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
- Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs– und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs– und Zinssätzen wird ausdrücklich zugestimmt.

5. Der Verwaltungsausschuss stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

Aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten der:	
Mischwasseranlagen	26,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation 2024 – 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung (Anlage 7) und der Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 8) aus dem Bemessungszeitraum 2019 – 2020 wird zum Ausgleich eingestellt.
9. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung (Anlage 7) und der Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 8) aus dem Bemessungszeitraum 2019 – 2020 wird zum Ausgleich eingestellt.
10. Der Verwaltungsausschuss stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom April 2024 zu und leitet den Vorgang zur weiteren Beschlussfassung den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat zu.
11. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

Für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025:	
Schmutzwassergebühr	2,62 € / m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,71 € / m ² überbaute und befestigte Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Verwaltungsausschuss/Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

12. Die Zählergebühren für Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung werden wie folgt geändert:

Neindurchfluss	pro Monat
Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	1,66 € / Monat
Q ₃ 10	2,14 € / Monat
Q ₃ 10 Standrohrzähler	16,54 € / Monat bzw. 0,54 € / Tag.
13. Der Verwaltungsausschuss leitet diese Beschlüsse den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung zu und empfiehlt diesen entsprechend zuzustimmen.



**KALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM 2024 – 2025**

Stand: 04/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	5
I.4.	Ermessensentscheidungen	7
I.5.	Öffentliche Einrichtung	8
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	9
	a) Abschreibung/Auflösung	9
	b) Anlagekapitalverzinsung	10
	c) Schätzungen und Prognosen	10
	d) Grundstücksanschlusskosten	11
	e) Beteiligung an Verbänden	11
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	12
I.8.	Gemeindebetreff	13
I.9.	Kostendeckung	14
I.10.	Starkverschmutzer	15
I.11.	Absetzungen	16
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	18
	Erfolgsplan 2024 - 2025	19
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	25
	Kostenverteilung Erfolgsplan	28
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	31
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	32
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. des Mischwasserbereichs	34
	2. des Schmutzwasserbereichs	37
	3. des Regenwasserbereichs	39
	4. der Verbandskläranlage anteilig	41
	5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	43
	6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen	44
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
	7. der Schmutzwasserbeseitigung	45
	8. der Niederschlagswasserbeseitigung	46
	Berechnungsgrundlagen	47
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	56

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Februar 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 – 2025 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für das Jahr 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 18. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs.3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

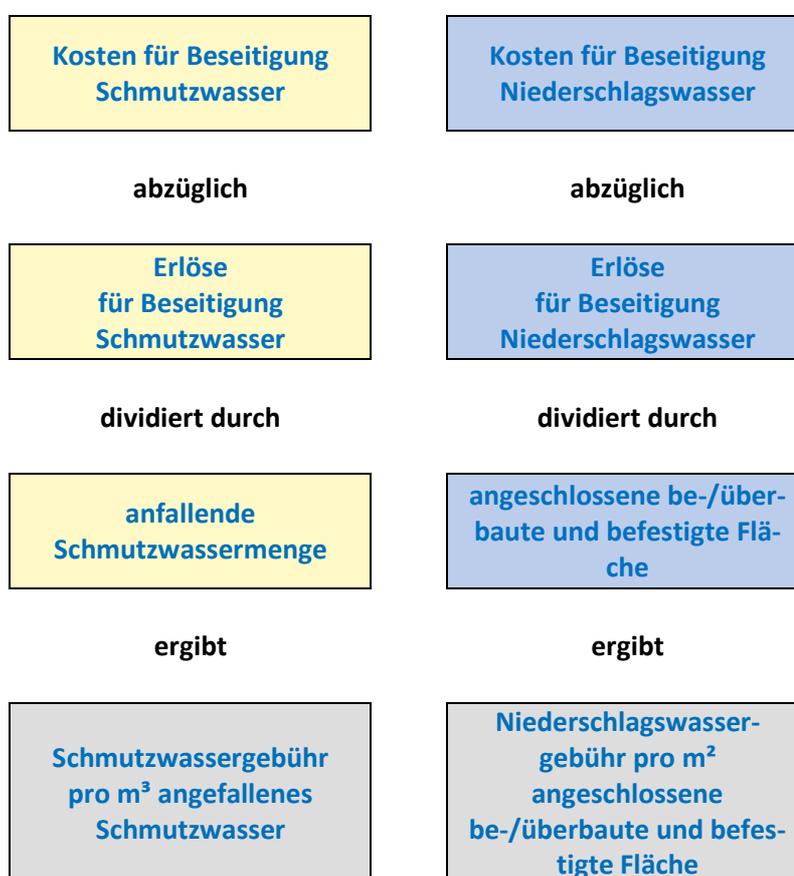
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat in ihrer Abwassersatzung zum 01.01.2010 getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicherzustellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (Gössl/Höret/Schoch, BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebsaufwendungen	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebsaufwendungen	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Gemeinde Efringen-Kirchen für die Schmutzwassergebühr weiterhin die anfallende Schmutzwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die überbaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für das Jahr 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb, der vollständig mit Fremdkapital finanziert ist, können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die voraussichtlich anfallenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

e) Beteiligung an Verbänden

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Efringen-Kirchen am „**Wieseverband – Abwasserverband - Lörrach**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation der Gemeinde sind die anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen, welche nach den maßgeblichen Umlagekriterien der jährlichen Betriebskostenabrechnungen anfallen.

I.7. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat in der Vergangenheit bereits einen konkreten Straßenentwässerungsanteil für ihre Mischwasseranlagen ermitteln lassen. Das Ergebnis dieser kostenorientierten Berechnung beträgt für alle Anlagen im Mischsystem **26 %**.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Gemeinde für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden überbauten und befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr, ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation, nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresabschlüsse hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bis einschließlich 2018 bereits in den vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden deshalb die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Bemessungszeitraums 2019 - 2020 zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8).

I.10. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung ist dann geboten, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 19.09.1983, Urteil v. 01.08.1986).

Laut Auskunft der Verwaltung kann wohl davon ausgegangen werden, dass es in Efringen-Kirchen zwar Betriebe gibt, die stark verschmutztes Abwasser einleiten, deren Menge aber deutlich unter 10 % liegen. Ein Starkverschmutzerzuschlag ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

I.11. ABSETZUNGEN

Mit Urteil vom 19.3.2009 (BWGZ 2009, 146) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab dann **in vollem Umfang** unberücksichtigt bleiben, wenn der Nachweis mit einem den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler) erbracht wird. Ansonsten werden nicht eingeleitete Abwassermengen auf Antrag nach Überschreiten einer Bagatellgrenze abgesetzt.

Diese Absetzungen wurden bei der Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen entsprechend berücksichtigt.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM VON 2024 - 2025

Zentrale Schmutzwassergebühr pro m ³ Schmutzwassermenge	2024 - 2025
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>mit</u> Ausgleich der Vorjahresüberdeckung	2,62 €

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 2,07 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m ² überbaute und befestigte Fläche	2024 - 2025
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>mit</u> Ausgleich der Vorjahresüberdeckung	0,71 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,61 €/m²

nachrichtlich: Abwasserzweischenzähler (kalkuliert mit den Wasserzählergrundgebühren) bei einer Nenngröße von	Zählergebühren (netto) pro Monat	Zählergebühren (brutto) pro Monat
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	1,40 €	1,66 €
Größe Q ₃ 10	1,80 €	2,14 €
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	13,90 €	16,54 €
	pro Tag	pro Tag
	0,46 €	0,54 €

Gebührenaussgleichsrückstellungen	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Entnahme aus Gebührenaussgleichsrückstellungen zum 31.12.2024	-144.311 €	-133.193 €
Entnahme aus Gebührenaussgleichsrückstellungen zum 31.12.2025	-146.028 €	-133.553 €

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE 2024 - 2025

	2024	2025
Kosten	3.036.869	3.042.769
./. Erlöse	-699.283	-712.106
Nettokosten	2.337.586	2.330.663

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus dem Betriebsaufwand des Mischwasserbereich (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwand	783.956	754.118
./. reine Betriebserträge	-120.648	-125.987
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	663.308 -89.547
	628.131	-84.798

- aus dem Betriebsaufwand des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwand	66.293	62.167
./. reine Betriebserträge	-7.140	-7.209
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	59.153 -15.971
	54.958	-14.839

- aus dem Betriebsaufwand der Kläranlage

reiner Betriebsaufwand	531.575	540.109
./. reine Betriebserträge	-185.687	-190.694
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	345.888 -4.151
	349.415	-4.193

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserb. (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

· Abschreibungen laut EP	730.454	778.924
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-25.962	-26.016
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	378.448	381.575
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-16.618	-13.726
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-217.142	-217.342
./. enth. GA-Ersätze laut Anlage 1	591	591
Straßenentwässerungsanteil	26,0%	849.771 -220.940
	904.006	-235.042

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

· Abschreibungen laut EP	92.158	92.423
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 3	-8.453	-8.456
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	73.557	54.897
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 3	-6.442	-4.780
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-824	-824
./. enth. GA-Ersätze laut Anlage 3	385	385
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	150.381 -75.191
	133.645	-66.823

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2024 - 2025

	2024	2025
--	------	------

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

· Abschreibungen laut EP	114.501	119.001
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	24.470	23.130
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-18.883	-20.503
Straßenentwässerungsanteil 5,0%	120.088	121.628

Summe Straßenentwässerungsanteil	-411.804	-411.776
---	-----------------	-----------------

Gebührenfähige Kosten	1.925.782	1.918.887
------------------------------	------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN 2024 - 2025

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwand	1.519.500	800.663	117.196	69.735	531.906
abzügl. Summe Betriebserträge	-327.750	-120.648	-14.275	-7.140	-185.687
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-109.669	-89.547	0	-15.971	-4.151
Betriebsaufwand netto	1.082.081	590.468	102.921	46.624	342.068
Summe kalkulatorische Kosten	1.517.369	1.063.073	172.598	156.273	125.425
abzügl. Summe Auflösungen	-371.533	-286.869	-18.559	-15.191	-50.914
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-302.135	-220.940	0	-75.191	-6.004
Kalkulatorische Kosten netto	843.701	555.264	154.039	65.891	68.507
Summe Kosten netto	1.925.782	1.145.732	256.960	112.515	410.575

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwand	1.490.900	771.061	113.736	65.658	540.445
abzügl. Summe Betriebserträge	-338.250	-125.987	-14.360	-7.209	-190.694
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-103.830	-84.798	0	-14.839	-4.193
Betriebsaufwand netto	1.048.820	560.276	99.376	43.610	345.558
Summe kalkulatorische Kosten	1.551.869	1.125.613	153.701	140.134	132.421
abzügl. Summe Auflösungen	-373.856	-287.408	-18.645	-15.261	-52.542
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-307.946	-235.042	0	-66.823	-6.081
Kalkulatorische Kosten netto	870.067	603.163	135.056	58.050	73.798
Summe Kosten netto	1.918.887	1.163.439	234.432	101.660	419.356

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

GEBÜHRENFÄHIGE KOSTEN

Bezeichnung	Gesamt- ansatz in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2024	1.925.782	628.392	517.340	256.960	112.515	369.517	41.058
Summe gebührenfähige Kosten 2025	1.918.887	642.036	521.403	234.432	101.660	377.420	41.936
davon							
Schmutzwasserkosten 2024	1.254.869						
Schmutzwasserkosten 2025	1.253.888						
davon							
Regenwasserkosten 2024	670.913						
Regenwasserkosten 2025	664.999						
		gesamt:		2.508.757	65,25%		
		gesamt:		1.335.912	34,75%		

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2024 - 2025

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
1.254.869 €
1.253.888 €
2.508.757 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 5	
2024	420.000 m ³
2025	425.000 m ³
Summe gesamt	845.000 m³

GEBÜHRENBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebührenobergrenze	=	2.508.757 €	=	2,96 €/m³
-----		-----		
Schmutzwassermengen	=	845.000 m ³	=	

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

Überdeckung aus 2019 - 2020		-290.339 €		

		-290.339 €		
 Gebührenobergrenze	 =	 2.218.418 €	 =	 2,62 €/m³
-----		-----		
Schmutzwassermengen	=	845.000 m ³	=	

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

2024 - 2025

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
670.913 €
664.999 €
1.335.912 €

Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2024	741.500 m ²
2025	743.500 m ²
Summe gesamt	1.485.000 m²

GEBÜHREBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr

Gebühreobergrenze	1.335.912 €			
-----	=	-----	=	0,89 €/m²
überbaute und befestigte Fläche		1.485.000 m ²		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 8

Überdeckung aus 2019 - 2020	-266.746 €			

	-266.746 €			
 Gebühreobergrenze	 1.069.166 €			
-----	=	-----	=	0,71 €/m²
überbaute und befestigte Fläche		1.485.000 m ²		

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom April 2024 zu.
2. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	26,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2024 - 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - a) **Schmutzwasserbeseitigung**
 - Kostenüberdeckung aus 2019 - 2020 in Höhe von 290.339 €
 - b) **Niederschlagswasserbeseitigung**
 - Kostenüberdeckung aus 2019 - 2020 in Höhe von 266.746 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025:

- Schmutzwassergebühr **2,62 € /m³ Schmutzwasser**

- Niederschlagswassergebühr **0,71 € /m² versiegelte Fläche**

Nachrichtlich:

Abwasserzweischenzähler:

- Größe Q₃ 2,5 und Q₃ 4 **1,66 € /Monat**
- Größe Q₃ 10 **2,14 € /Monat**
- Größe Q₃ Standrohrzähler **16,54 € /Monat**
0,54 € /Tag

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.



**NACHKALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERBESEITIGUNG
FÜR DIE JAHRE 2018 - 2019**

Stand: 04/2024

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung.....	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
	c) Grundstücksanschlusskosten	6
I.4.	Straßenentwässerungsanteil.....	8
II.	Nachkalkulation	
	Jahresergebnisse 2018 und 2019	10
	Ergebnishaushalt 2018 und 2019	12
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	18
	Kostenverteilung	21
	Ermittlung der Ergebnisse der	
	Schmutzwasserbeseitigung	24
	Niederschlagswasserbeseitigung	26
	Anlagen zur Nachkalkulation:	
	Feststellung der kalkulatorischen Verzinsung	
	1. des Mischwasserbereichs.....	29
	2. des Schmutzwasserbereichs.....	30
	3. des Regenwasserbereichs	31
	4. der Verbandskläranlage (anteilig)	32
	Berechnungsgrundlagen.....	33

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Juli 2020 mit der Feststellung der Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung der Jahre 2018 und 2019 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Nachkalkulation haben wir von der Verwaltung die Ergebnisrechnung und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde der Jahre 2018 - 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 16. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die in den nachzukalkulierenden Jahren 2018 - 2019 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Ergebnisrechnung eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb, der vollständig mit Fremdkapital finanziert ist, können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

Deshalb wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächliche Zinsbelastung aus Fremdkrediten.

c) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Nachkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

I.4. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut einer für die Gemeinde vorliegenden Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der kostenorientierten Berechnungsmethode beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **26 %** der kalkulatorischen Kosten.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragsätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **26 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wurde nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich war, wurde ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen).

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

II. NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNIS 2018****(TEIL DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2016 - 2018)**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2016	2017	2018	Bemessungs- zeitraum 2016 - 2018
der Schmutzwasserbeseitigung	116.852 €	38.524 €	131.073 €	286.449 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	9.292 €	-2.071 €	125.822 €	133.043 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	126.144 €	36.453 €	256.895 €	419.492 €

Ergebnis des Jahres 2018 aus dem Bemessungszeitraums 2016 - 2018:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Straßenentwässerungsanteil 2018	-270.222 €
--	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

**JAHRESERGEBNIS 2019
(TEIL DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2019 - 2020)**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019	2020	Bemessungszeitraum 2019 - 2020
der Schmutzwasserbeseitigung	107.360 €		
der Niederschlagswasserbeseitigung	153.509 €		
der gesamten Abwasserbeseitigung	260.869 €		

Ergebnis des Jahres 2019 aus dem Bemessungszeitraums 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Straßenentwässerungsanteil 2019	-260.706 €
--	-------------------



**NACHKALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERBESEITIGUNG
FÜR DIE JAHRE 2020 UND 2021**

Stand: 04/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung.....	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
	c) Grundstücksanschlusskosten	6
I.4.	Straßenentwässerungsanteil.....	8
I.5.	Vorjahresergebnisse.....	9
II.	Nachkalkulation	
	Übersicht über die ermittelten Ergebnisse	11
	Teilergebnisrechnung 2020 und 2021.....	13
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	19
	Kostenverteilung	22
	Ermittlung der Ergebnisse der	
	Schmutzwasserbeseitigung.....	25
	Niederschlagswasserbeseitigung	27
	Anlagen zur Nachkalkulation:	
	Feststellung der tatsächlichen Verzinsung	
	1. des Mischwasserbereichs.....	30
	2. des Schmutzwasserbereichs.....	31
	3. des Regenwasserbereichs	32
	4. der Verbandskläranlage anteilig.....	33
	Berechnungsgrundlagen.....	34

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Februar 2023 mit der Feststellung der Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung in den Jahren 2020 und 2021 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Nachkalkulation haben wir von der Verwaltung die Teilergebnisrechnung und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde der Jahre 2020 und 2021 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 16. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresabschlüsse hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschuldern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenausgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die in den nachzukalkulierenden Jahren 2020 und 2021 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Teilergebnisrechnungen eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb, der vollständig mit Fremdkapital finanziert ist, können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

c) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Nachkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

I.4. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut einer für die Gemeinde vorliegenden Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der kostenorientierten Berechnungsmethode beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **26 %** der kalkulatorischen Kosten.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragsätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **26 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wurde nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich war, wurde ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen).

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.5. VORJAHRESERGEBNISSE

Zur Berücksichtigung von in die Kalkulation eingestellten Vorjahresergebnissen führt die GPA in ihrem Geschäftsbericht 2019 Folgendes aus:

Soweit in die Gebührenkalkulation Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Bemessungszeiträumen eingestellt worden sind, muss im Weiteren eine Berücksichtigung dieser Ausgleichsbeträge erfolgen. Dabei sind Kostenüberdeckungen wie Gebührenaufkommen und Kostenunterdeckungen wie Kosten zu behandeln. Die eingestellten Ausgleichsbeträge sind dabei nur maßgebend, wenn sie der Höhe nach zutreffend und noch ausgleichsfähig sind und der Gebührensatz auch entsprechend beschlossen wurde. Wurden Ausgleichsbeträge aus vorangegangenen Bemessungszeiträumen nicht in die Gebührenkalkulation des Bemessungszeitraums, dessen gebührenrechtliches Ergebnis ermittelt wird, eingestellt, so sind diese Beträge auch nicht im Rahmen der Ergebnisermittlung zu berücksichtigen, selbst wenn es sich um das letzte Jahr der Ausgleichsfrist handelt. **Die Ergebnisse der Vorjahre spielen daher nur insoweit eine Rolle, als sie tatsächlich zur Einstellung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen in die Kalkulation geführt haben.** Ob dies zu Recht geschehen oder zu Unrecht unterblieben ist, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung (s. VGH, Beschlüsse vom 20. September 2010, Az. 2 S 136/10 und Az. 2 S 138/10 sowie vom 17. April 2013, Az. 2 S 511/13 und 25. November 2013, Az. 2 S 1972/13).

Werden bei der Gebührenbemessung in die Gebührenkalkulation Kostenüber- und / oder Kostenunterdeckungen eingestellt, die sich später als unzutreffend erweisen (z. B. fehlerhafte, vorläufige), ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres differenziert vorzugehen:

- Ist die **tatsächliche Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung höher** als die eingestellte, so ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres trotzdem nur die **Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung in eingestellter Höhe** zu berücksichtigen.
- Ist die **tatsächliche Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung niedriger** als die eingestellte, so ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres nur **die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung in tatsächlicher Höhe** zu berücksichtigen. **Ist tatsächlich eine Kostenüberdeckung anstelle einer Kostenunterdeckung oder eine Kostenunterdeckung anstelle einer Kostenüberdeckung** entstanden, wäre überhaupt **kein Ausgleichsbetrag** zu berücksichtigen.
- Wurden bei der Gebührenbemessung Kostenunterdeckungen eingestellt, die nicht oder nicht mehr ausgleichsfähig waren, so sind diese bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres nicht zu berücksichtigen.
- Bei einem Abbruch einer mehrjährigen Gebührenkalkulation ist der Ausgleich der eingestellten Kostenüber- und / oder Kostenunterdeckungen nur teilweise erfolgt. Da nach der ursprünglichen Gebührenkalkulation im gesamten Bemessungszeitraum aufgrund des einheitlichen Gebührensatzes ein einheitlicher Ausgleichsbetrag angesetzt wurde, ist der dem nachträglich verkürzten Bemessungszeitraum zuzuordnende Ausgleichsbetrag nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten zu ermitteln.

II. NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNIS****2020**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2020
der Schmutzwasserbeseitigung	182.979 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	113.237 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	296.216 €

Straßenentwässerunganteil 2020	-273.430 €
--------------------------------	------------

Entnahme aus Gebührenaufgleichsrückstellung Schmutzwasser 2020	-53.491 €
Entnahme aus Gebührenaufgleichsrückstellung Niederschlagswasser 2020	0 €

Ergebnis des Jahres 2020 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaufgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

**GEBÜHRENRECHTLICHES ERGEBNIS
DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2019 - 2020**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019	2020	Bemessungszeitraum 2019 - 2020
der Schmutzwasserbeseitigung	107.360 €	182.979 €	290.339 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	153.509 €	113.237 €	266.746 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	260.869 €	296.216 €	557.085 €

Zuführung Gebührenaufgleichsrückstellung Schmutzwasser zum 31.12.2020	290.339 €
Zuführung Gebührenaufgleichsrückstellung Niederschlagswasser zum 31.12.2020	266.746 €

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNIS****2021**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2021
der Schmutzwasserbeseitigung	162.032 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	115.081 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	277.113 €

Straßenentwässerunganteil 2021	-260.709 €
--------------------------------	------------

Entnahme aus Gebührenaussgleichsrückstellung Schmutzwasser 2021	-94.986 €
Entnahme aus Gebührenaussgleichsrückstellung Niederschlagswasser 2021	-44.312 €

Ergebnis des Jahres 2021 aus dem Bemessungszeitraum 2021 - 2023:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

GEBÜHRENRECHTLICHES ERGEBNIS DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2021 - 2023

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2021	2022	2023	Bemessungszeitraum 2021 - 2023
der Schmutzwasserbeseitigung	162.032 €			
der Niederschlagswasserbeseitigung	115.081 €			
der gesamten Abwasserbeseitigung	277.113 €			

Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung Schmutzwasser zum 31.12.2023	
Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung Niederschlagswasser zum 31.12.2023	

Sitzung des Verwaltungs- und Betriebsausschusses am 22. April 2024		öffentlich AZ. 815.3
TOP: 3	Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk	
Produktgruppe	Haushaltsmittel: nein	

Änderung der Abwassersatzung vom 14.12.2015

Anlage:

Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 14.12.2015

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2023 den Beschluss gefasst, einen Ankündigungsbeschluss zur Erhöhung der Abwassergebühren sowie der Zählergebühren zum 01.01.2024 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt vom 21.12.2023.

Aufgrund der Neukalkulation der Abwasser- und Zählergebühren ist eine entsprechende Änderung der Abwassersatzung erforderlich.

Die Gebührensätze wurden entsprechend in der Änderungssatzung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der als Entwurf beigefügten vierten Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015 zu und leitet den Beschluss zur weiteren Beschlussfassung den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat zu.

Satzung über die vierte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am XX.XX.2024 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

Die §§ 42 und 42a erhalten folgende neue Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 2,62 €.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 2,62 €.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2024 0,71 €.

§ 42 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr für Zähler, die als Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung dienen (§ 37 Abs. 2), wird gestaffelt nach den Zählergrößen erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von

Nenndurchfluss	pro Monat
Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	1,66 € / Monat
Q ₃ 10	2,14 € / Monat
Q ₃ 10 Standrohrzähler	16,54 € / Monat bzw. 0,54 € / Tag.

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Abschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Zählergebühr für Zwischenzähler nach § 40a Abs. 2 berechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzung des Verwaltungs- und Betriebsausschusses am 22. April 2024		öffentlich AZ. 815.3
TOP: 4	Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk	
Produktgruppe : EB Wasserversorgung		Haushaltsmittel: nein

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024 – 2025 (Vorberatung)
(aktualisierte Vorlage vom 18.04.2024 nach Eingang der Endfassung der Gebührenkalkulation)

Anlage:

– Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 – 2025

Sachverhalt:

Die Wassergebühren und Grundgebühren (Zählergebühr) wurden zuletzt für den Zeitraum 2021 bis 2023 neu kalkuliert und vom Gemeinderat beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG können die Gebühren für einen mehrjährigen Zeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Mit der Kalkulation für einen zweijährigen Zeitraum wird eine Gebührenkontinuität erreicht.

Obwohl das für die Wasserversorgung nicht vorgeschrieben ist, verfahren wir bei der Gemeinde Efringen-Kirchen in konsequenter Umsetzung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht folgend, dem Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb von 5 Jahren (analog EB Abwasser).

Die Gebührenkalkulation wurde von der Firma Schmidt und Häuser GmbH nach der geltenden Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dabei wurden die gebührenrechtlich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ansetzbaren Kosten zu Grunde gelegt.

Die Daten des Erfolgsplanes 2024 mit der Finanzplanung für das Jahr 2025 des Eigenbetriebes, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 wurden als Grundlage für die Erstellung der Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 – 2025 herangezogen.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze für den Berechnungszeitraum 2024 – 2025 liegt bei:
2,03 €/m³ Wasser zzgl. 7% MWSt ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse bzw.
1,87 €/m³ Wasser zzgl. 7 % MwSt. mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse.

In der Vergangenheit wurde der Ausgleich der Vorjahresergebnisse in der Gebührenkalkulation vorgenommen. Dieser Ausgleich erfolgt nunmehr auch bei der Kalkulation für den Berechnungszeitraum 2024 – 2025, wobei von den Vorjahresergebnissen aus 2019 und 2020 insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 143.617 € Berücksichtigung fand.

Für den Zeitraum 2021 – 2023 hatte die Wasserverbrauchsgebühr bei netto 1,58 €/m³ Frischwasser gelegen. Die Kostensteigerung des Kalkulationszeitraums 2024 – 2024 begründet sich im Wesentlichen mit den gestiegenen Kosten für den Wasserbezug beim Wasserverband Südliches Markgräflerland (Kostensteigerung um rd. 20 ct je m³ gegenüber Jahr 2021). Für die Unterhaltung des Ortsnetzes fallen die im Haushalt eingestellten Mittel auch deutlich höher aus; dies wiederum resultiert aus der doch relativ hohen Anzahl an Wasserrohrbrüchen und den damit verbundenen Reparaturkosten. Der deutlich höhere Aufwand zur Beschaffung von Wasserzählern steht im Zusammenhang mit einer möglichen Umstellung auf elektronische Wasserzähler mit Funkfernauslesung.

Bei den am meisten eingesetzten Wasserzählern der Größe Q₃ 2,5 und Q₃ 4 (rund 2.900 Stück) erhöht sich die monatliche Grundgebühr von 2,20 € auf 2,30 €.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird voraussichtlich in der öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 erfolgen.



**KALKULATION DER
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS)
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM 2024 – 2025**

Stand: 04/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Beteiligung an Verbänden	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan 2024 – 2025	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
	3. Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren	22
	4. Ermittlung der Grund- und Zählergebühren	23
	Berechnungsgrundlagen.....	26
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	28

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Februar 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inklusive Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 - 2025 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für das Jahr 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten Ergebnisse der Vorjahre wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 18. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen führt den Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei nach § 1 Abs. 4 der Satzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für das Jahr 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Aus steuerrechtlicher Sicht kann der Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung (die auch in der kalkulatorischen Verzinsung enthalten ist) zu einem Gewinn führen.

Im Bereich der Wasserversorgung hat die Gemeinde Efringen-Kirchen die Gewinnerzielungsabsicht in ihrer Satzung aber aus steuerrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Daher werden in der vorliegenden Kalkulation nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung erfolgt nicht.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Beteiligung an Verbänden

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Efringen-Kirchen am Zweckverband „**Wasserverband Südliches Markgräflerland**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Damit entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse ausgleichen will. Deshalb wurde die Wasserverbrauchsgebühr alternativ mit und ohne Vorjahresergebnisse ermittelt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Ergebnisse des Bemessungszeitraums 2019 – 2020 zum Ausgleich eingestellt (vgl. Anlage 3).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2024 - 2025**

Wasserverbrauchsgebühr (netto) bei Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdkapitalverzinsung	pro m ³
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>ohne</u> Ausgleich Vorjahresergebnisse	2,03 €
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>mit</u> Ausgleich Vorjahresergebnisse	1,87 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,58 €/m³

bei einer Nenngröße von	Grundgebühren (netto) pro Monat	Zählergebühren (netto) pro Monat	Zählergrundgebühren (netto) pro Monat
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	0,90 €	1,40 €	2,30 €
Größe Q ₃ 10	2,20 €	1,80 €	4,00 €
Größe Q ₃ 16 und Q ₃ 25	4,50 €	3,90 €	8,40 €
Größe Q ₃ 25 Groß-WZ	5,60 €	10,60 €	16,20 €
Größe Q ₃ 63 Groß-WZ	14,20 €	10,80 €	25,00 €
Größe Q ₃ 100 Groß-WZ	22,50 €	12,70 €	35,20 €
Größe Q ₃ 25 Verbund-WZ	5,60 €	18,80 €	24,40 €
Größe Q ₃ 63 Verbund-WZ	14,20 €	22,90 €	37,10 €
Größe Q ₃ 100 Verbund-WZ	22,50 €	28,00 €	50,50 €
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	2,20 €	13,90 €	16,10 €
		pro Tag	pro Tag
		0,46 €	0,54 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2024 - 2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Materialaufwand		
42003010 Aufwand f. Wasserbezug v. ZV MGL	450.000	400.000
42003030 Aufwand f. Energie	3.500	3.700
42003040 Aufwand f. Treibstoffe	2.000	2.100
42003080 Aufwand f. Wasserzählerbeschaffung	80.000	80.000
42003090 Aufwand f. Materialdirektverbrauch	500	500
42003100 Aufwand f. Materiallagerentnahmen	5.000	5.000
43003010 Aufwand für Wasseruntersuchungen	8.500	8.600
43003020 Erstattung v. Bauhofleistungen	89.400	89.400
43003030 Erstattung an EB Abwasserbes.	300	300
43003110 Unterhaltungsaufw. Ortsnetz	150.000	100.000
43003190 Sonst. Unterh.aufw. Unbew. Verm.	15.000	15.000
43003210 Unterhaltungsaufw. Fahrzeuge	3.000	3.200
43003220 Geschäftsausst. < 800 EUR	3.000	3.000
43003290 Sonst. Unterh.aufw. bewegl. Verm.	1.500	1.500
Personalaufwand	103.600	105.300
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
44000000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.000	4.000
44001000 Versicherungsaufwendungen	0	0
44002000 Aufwend. f. Bürobedarf, Telefon u. ä.	2.600	2.700
44003010 Erst. an Gemeinde (Verw.Ko.Be)	60.400	61.300
44003020 Erst. an Wasserverband	3.600	3.600
44003100 Prüfungs- u. Beratungskosten	9.500	9.500
44003200 EDV-Aufwand allg. (Besch./Pflege)	5.000	5.000
44003210 EDV-Aufwand Verbrauchsabrechnung	4.000	4.200
44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	2.000	2.000
44317010 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	3.000	3.000
44317020 Dienst- u. Schutzkleidung	1.000	1.000
44910500 Aufwand aus diversen Differenzen	100	100
Sonstige Steuern		
KfZ-Steuer	400	400
Summe Betriebsaufwendungen	1.010.900	914.400
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	153.185	156.110
- Zinsaufwand für Fremdkredite laut Planansatz	25.000	32.000
Summe kalkulatorische Kosten	178.185	188.110
Summe Kosten	1.189.085	1.102.510

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2024 - 2025

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Umsatzerlöse		
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 4.c	90.496	90.496
30110100 Sonst. Erlöse a. Wasserverkauf	7.500	7.500
30110200 Ersätze f. Reparaturen (7% MWSt)	12.000	12.000
30110300 Sonstige Umsatzerlöse	500	500
30110400 Materialverkauf	600	600
Aktiviere Eigenleistungen		
37110000 Aktiviere Eigenleistungen Planung	45.000	45.000
Sonstige betriebliche Erträge		
32000000 Sonst. betriebl. Erträge	6.000	6.000
32003300 Erträge aus Schadensersatz (ohne MWSt)	800	800
32003400 Ersätze f. Installationen 19%	500	500
32003500 Erstattungen v. Gemeinde	6.000	6.100
32003600 Erstattungen v. EB Abwasser	300	300
35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	100	100
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge von Dritten	100	100
Summe Betriebserträge	169.896	169.996
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	38.630	38.755
Summe Auflösungen	38.630	38.755
Summe Erlöse	208.526	208.751

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom April 2024 zu.
2. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 - 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020 entsprechend der Anlage 3 wird zum Ausgleich eingestellt.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025

- Wasserverbrauchsgebühr	1,87 € /m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
<u>Wasserzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	2,30 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	4,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 16 und Q ₃ 25	8,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 25 Groß-WZ	16,20 €/Monat
· Größe Q ₃ 63 Groß-WZ	25,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 100 Groß-WZ	35,20 €/Monat
· Größe Q ₃ 25 Verbund-WZ	24,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 63 Verbund-WZ	37,10 €/Monat
· Größe Q ₃ 100 Verbund-WZ	50,50 €/Monat
· Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	16,10 €/Monat 0,54 €/Tag
- Zählergebühren:	
<u>Abwasserzwischenzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	1,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	1,80 €/Monat
· Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	13,90 €/Monat 0,46 €/Tag

Sitzung des Verwaltungs- und Betriebsausschusses am 22. April 2024		öffentlich AZ. 815.3
TOP: 5	Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk	
Produktgruppe	Haushaltsmittel: nein	

Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.12.2015

Anlage:

Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2023 den Beschluss gefasst, einen Ankündigungsbeschluss zur Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren und Grundgebühren zum 01.01.2024 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt vom 21.12.2023.

Aufgrund der Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren einschließlich der Grundgebühren ist eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Die Gebührensätze wurden entsprechend in der Änderungssatzung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der als Entwurf beigefügten vierten Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015 zu und leitet den Beschluss zur weiteren Beschlussfassung den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat zu.

Satzung über die vierte Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Efringen–Kirchen vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen–Kirchen am XX.XX.2024 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Efringen–Kirchen vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	2,30 € / Monat
Größe Q ₃ 10	4,00 € / Monat
Größe Q ₃ 16	8,40 € / Monat
Größe Q ₃ 25 Groß–WZ	16,20 € / Monat
Größe Q ₃ 63 Groß–WZ	25,00 € / Monat
Größe Q ₃ 100 Groß–WZ	35,20 € / Monat
Größe Q ₃ 25 Verbund–WZ	24,40 € / Monat
Größe Q ₃ 63 Verbund–WZ	37,10 € / Monat
Größe Q ₃ 100 Verbund–WZ	50,50 € / Monat
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	16,10 € / Monat
bzw.	0,54 € / Tag

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern wird eine einmalige Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,87 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,87 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Efringen–Kirchen, den XX.XX.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzung des Verwaltungsausschusses Efringen-Kirchen am 22. April 2024		öffentlich
TOP: 6	Sachbearbeiter: Clemens Pfahler	AZ:
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: nein

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr regelt in Paragraph 5 Absatz 3 die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und sonstigen Geräten der Feuerwehr in Form von pauschalen Stundensätzen. Diese Stundensätze fußen auf der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr. Das Land Baden-Württemberg hat diese Verordnung nunmehr geändert und die Stundensätze deutlich erhöht.

Damit die Änderung auch hier umgesetzt werden kann, muss das entsprechende Verzeichnis zur Satzung ebenfalls geändert werden.

Dazu ist eine Änderungssatzung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu und verweist sie weiteren Beratung und Beschlussfassung in die Ortschaftsräte und den Gemeinderat, mit der Empfehlung ebenfalls zuzustimmen.

Gemeinde Efringen-Kirchen

Landkreis Lörrach

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023, in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 13. Mai 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das aufgrund von § 5 Absatz 1 und 3 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beigefügte Verzeichnis erhält die folgende in der Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 14. Mai 2024

Carolin Holzmüller

Bürgermeisterin

Anlage zu § 5 Kostenersatz

Personal

Einsatzstunde pro Einsatzkraft	30,00 €/angefangene Stunde
Einsatzstunde pro Einsatzkraft für Feuersicherheitsdienst, Brandschutz- aufklärung, Brandverhütung	10,00 €/angefangene Stunde maximal 40,00 €/Veranstaltung

Fahrzeuge

Abteilung Efringen-Kirchen:

LF 10	172,00 €/angefangene Stunde
MTW bis 3,5 t	34,00 €/angefangene Stunde
GW-T bis 3,5 t	31,00 €/angefangene Stunde
HLF 10 / LF 16/12	198,00 €/angefangene Stunde
ELW 1	98,00 €/angefangene Stunde
GW-L2	172,00 €/angefangene Stunde
DLAK 18/12	210,00 €/angefangene Stunde

Abteilung Huttingen:

LF 10	172,00 €/angefangene Stunde
MTW bis 3,5 t	34,00 €/angefangene Stunde

Abteilung Egringen, Istein:

MTW bis 3,5 t	34,00 €/angefangene Stunde
---------------	----------------------------

Abteilungen Blansingen, Egringen, Istein, Kleinkems, Mappach, Welmlingen, Wintersweiler:

MLF	128,00 €/angefangene Stunde
-----	-----------------------------

Sonstige Fahrzeuge

Lichtmastanhänger	..40,00 €/angefangene Stunde
-------------------	------------------------------

Geräte

Pumpwagen	10,00 €/angefangene Stunde
Pumpen mit Elektromotor	10,00 €/angefangene Stunde

Schmutzwasserpumpen	..10,00 €/angefangene Stunde
Wasserstrahlpumpe/Wassersauger	..10,00 €/angefangene Stunde
Notstromaggregat	..20,00 €/angefangene Stunde
Kettensäge und Trenngeräte	15,00 €/angefangene Stunde
Hydraulische Rettungsgeräte/Spreizer	20,00 €/angefangene Stunde
Hebekissen	20,00 €/angefangene Stunde
Tragkraftspritze	10,00 €/angefangene Stunde